

Kreuzburger

Kreis-Blatt.

**Stück 37**Schriftleitung:
Fernspr. Nr. 53.**71. Jahrgang.**Geschäftsstelle:
Fernspr. Nr. 27.**1915****Dieses Blatt erscheint wöchentlich am Sonnabend.**

Vierteljährlicher Bezugspreis 75 Pfsg. — Durch die Postanstalten bezogen 95 Pfennige.

Um Eintrüdungsgebühr wird für die 4-gepfaltete Kleinzeile oder deren Raum 15 Pfsg. berechnet. Anzeigen werden bis Mittwochnachmittags 3 Uhr erbeten und wird ersucht, dieselben an die Geschäftsstelle des Kreisblattes oder an G. Thielmann's Buchhandlung abzusenden.

Kreuzburg D.-S., den 11. September 1915.

Amtlicher Teil.

691.

Auszug aus den Verlustlisten Seite 7987—8082.

Im Kampfe fürs Vaterland

starben den Helden Tod:

1. der Musketier Robert Uharek aus Schönwald vom Inf.-Regt. Nr. 93, 5. Komp..
2. der Füsilier Karl Herrmann II aus Konstadt vom Füsilier-Bataillon 12. Komp.,
3. der Grenadier Gustav Jentsch aus Ober-Kunzendorf vom Gren.-Regt. Nr. 10, 10. Komp.,
bisher verwundet, † in einem Kriegs-Lazarett,
4. der Gefreite Josef Nitschke aus Bischdorf vom Gren.-Regt. Nr. 3, 6. Komp.,
bisher verwundet, † Ref.-Lazarett München;

wurden schwer verwundet:

1. der Füsilier Johann Wrobel aus Wundschütz vom Füsilier-Regt. Nr. 38, 3. Komp.,
2. der Musketier Karl Janecki aus Simmenau vom Inf.-Regt. Nr. 93, 6. Komp.,
3. der Musketier Karl Jendras aus Albrechtsthal vom Inf.-Regt. Nr. 251, 6. Komp.,
4. der Unteroffizier Paul Groß aus Kreuzburg vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 2, 5. Komp.,
5. der Gefreite Johann Przewloka aus Kuhnau vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 47, 2. Komp.,
6. der Gefreite Josef Malich aus Pitschen vom Füsilier-Batl., Königin-Auguste-Garde-Grenadierregiment
Nr. 4., 10. Komp.,
7. der Musketier Karl Matusek aus Jeroltschütz vom Inf.-Regt. Nr. 329, 7. Komp.;

wurden leicht verwundet:

1. der Musketier Paul Jüttner aus Pitschen vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 22, 8. Komp.,
2. der Musketier Gustav Storck aus Jeroltschütz vom Inf.-Regt. Nr. 62, 11. Komp.,
3. der Soldat Oskar Czerwoniy aus Kreuzburg vom 1. Garde-Regt., 7. Komp.,
4. der Grenadier Karl Morawiecz aus Rosen vom Königin Elisabeth-Garde-Gren.-Regt. Nr. 3, 10. Komp.,
5. der Füsilier Georg Rumor aus Kreuzburg vom Füsilier-Regt. Nr. 38, 4. Komp.,
6. der Musketier Karl Gora aus Pitschen vom Inf.-Regt. Nr. 47, 4. Komp.,
7. der Musketier Paul Gronert aus Kreuzburg vom Inf.-Regt. Nr. 48, 4. Komp.,
8. der Musketier Fritz Herrmann aus Konstadt vom Inf.-Regt. Nr. 207, 4. Komp.,
9. der Musketier Karl Ochmann aus Bankau vom Inf.-Regt. Nr. 272, 11. Komp.,
10. der Musketier Peter Plewnia aus Nieder-Kunzendorf vom Inf.-Regt. Nr. 79, 10. Komp.;

wurden verwundet: (Art der Verwundung nicht angegeben)

1. der Musketier Herbert Rückler aus Kreuzburg vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 2, 6. Komp.

Berichtigung früherer Angaben:

1. der Musketier Paul Predel aus Kuhnan, bisher vermisst, in Gefangenenschaft,
2. der Musketier Josef Kampf aus Schönwald vom Inf.-Regt. Nr. 22, 11. Komp.,
bisher vermisst, leicht verwundet,
3. der Gefreite Thomas Kuleffa aus Ober-Kunzendorf vom Inf.-Regt. Nr. 47, 2. Komp.,
leicht verwundet bei der Truppe,
4. der Musketier Gottlieb Sroka aus Simmenau vom Inf.-Regt. Nr. 272, 10. Komp.,
bisher vermisst, war verwundet, zur Truppe zurück,
5. der Musketier Johann Wolnick aus Nassenbach vom Landw.-Inf.-Regt. Nr. 9, 11. Komp.,
nicht gefallen, sondern schwer verwundet.

wurden leicht verwundet: (bei der Truppe);

1. der Gefreite Wilhelm Beyer aus Kreuzburg vom Füsilier-Regt. Nr. 38, 7. Komp.,
2. der Musketier Karl Bragulla aus Ober-Ellguth vom Inf.-Regt. Nr. 2, 10. Komp.

Kreuzburg OS., den 8. September 1915.

Der Königliche Landrat.
von Baerenprung.

Wer Brotgetreide versüßt, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

692. Bekanntmachung zur Beschlagnahmeversicherung über Großvieh-Häute.

Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 aufgeführten Firmen Max Bejach G. m. b. H. in Berlin und Heinrich Terjang in Köln sind auf ihren Antrag vom Königlichen Kriegsministerium im Verzeichnis der für den Einkauf usw. von Häuten als Großhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.

Breslau, den 14. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Baumeister.

693. Bekanntmachung zur Beschlagnahmeversicherung über Großvieh-Häute.

Die in der Bekanntmachung vom 30. April/1. Mai 1915 aufgeführte Firma Heinr. Wilh. Lütgert in Gütersloh ist auf ihren Antrag vom Königlichen Kriegsministerium im Verzeichnis der für den Einkauf usw. von Häuten als Großhändler zugelassenen Firmen gestrichen worden.

Breslau, den 17. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Baumeister.

694. Bekanntmachung betreffend Bestandserhebung von Schlafdecken und Pferdedecken (Woilachs).

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni

1851 bezw. auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß jede Übertretung — worunter auch verspätete oder unvollständige Meldung fällt — soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach § 5*) der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 bestraft wird.

§ 1.

Zutrittsrecht der Verordnung.

Die Verordnung tritt mit der Bekündung am 31. August 1915 in Kraft.

§ 2.

Meldepflichtige Gegenstände.

Meldepflichtig sind: sämtliche, nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte von

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. Schlafdecken aus Wolle gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. Schlafdecken aus Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferdedecken (Woilachs).

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staate verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, welche nicht ein Mindestgewicht von 1250 g, sowie eine Mindestgröße von 180×130 em (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben,
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tages- oder Überdecken oder Steppdecken), Divandekken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Fransen (sogenannte Reisedecken),
- c) Filzdecken,
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):

100 Stück von einer einzigen Qualität oder
300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen
Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorhanden sind.

§ 3.

Meldepflichtige Personen usw.

Zur Meldung verpflichtet sind alle handel- oder gewerbetreibenden natürlichen oder juristischen Personen, ferner alle Wirtschaftsbetriebe, sowie Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollausicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtage (§ 4) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer, als auch von demjenigen zu melden, der sie zu dieser Zeit in Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.).

Die nach dem Stichtage eintreffenden, vor dem Stichtage aber schon abgesandten Vorräte sind nur vom Empfänger zu melden.

Ist über eine Lieferung eine Meinungsverschiedenheit vorhanden oder ein Rechtsstreit anhängig, so ist neben demjenigen, der die Ware in Gewahrsam hat, derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines anderen übergeben hat.

§ 4.

Stichtag und Meldefrist.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den in § 3 bezeichneten Meldepflichtigen zu melden.

Maßgebend für die Meldepflicht ist der am Beginn des 1. September 1915 (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand.

Die Meldungen sind bis zum 12. September 1915 unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen „Meldecheine für Decken“ (§ 5) an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu erstatten.

§ 5.

Meldecheine.

Die amtlichen Meldecheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) anzufordern.

Die Anforderung hat auf einer Postkarte (nicht mit Brief) zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf, als die Kopfschrift: „Betrifft Meldecheine für Decken“, die kurze Anforderung der Meldecheine und deutliche Unterschrift und Firmenstempel mit genauer Adresse.

Die Bestände sind nach den vorgedruckten Sorten getrennt anzugeben.

Sämtliche in den Meldecheinen gestellten Fragen sind genau zu beantworten.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf der Meldechein nicht enthalten, auch dürfen bei Einsendung der Meldecheine sonstige schriftliche Erklärungen nicht beigelegt werden.

Auf einem Meldechein dürfen nur die Vorräte eines und desselben Eigentümers, oder die Bestände einer und derselben Lagerstelle gemeldet werden.

Die Meldecheine sind ordnungsgemäß frankiert an das Webstoffmeldeamt einzufinden. Auf die Vorderseite der zur Ueberfördung von Meldecheinen benützten Briefumschläge ist der Vermerk zu setzen: „Enthält Meldecheine für Decken.“

§ 6.

Muster.

Hat ein Meldepflichtiger mindestens 300 Decken derselben Qualität in Eigentum oder Gewahrsam, so hat er je eine Decke als Muster, ordnungsmäßig frankiert, dem Webstoffmeldeamt zu übersenden.

Von reinbaumwollenen Decken sind keine Muster einzufinden.

Die Musterdecken sind an der Seite mit einem gut befestigten Pappzettel zu versehen, auf dem der Name, Wohnort und Straße des Einsenders, die Anzahl der von dieser Qualität vorhandenen Decken, sowie das Dessen mit deutlicher Schrift vermerkt sind.

Die Musterdecken werden den Einsendern wieder zurückgeschickt werden.

§ 7.

Lagerbuch.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch einzurichten, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ordnungsgemäß ein derartiges Lagerbuch führt, braucht er kein besonderes Lagerbuch einzurichten.

Beauftragten der Polizei- oder Militärbehörden ist jederzeit die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Vorratsräume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 8.

Anfragen und Anträge.

Alle Anfragen und Anträge, die vorliegende Verordnung betreffen, sind an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kgl. Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 11 zu richten.

Die Fragen und Anträge müssen auf dem Briefumschlag sowie am Kopfe des Briefes den Vermerk tragen: „Betrifft Bestandserhebung für Decken.“

Breslau, den 31. August 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps.
von Baumeister.

695. Durch eine mit ihrer Bekündung am 31. August 1915 in Kraft tretende Bekanntmachung wird eine Bestandserhebung von „Schlafdecken und Pferdedecken (Woilachs)“ angeordnet. Hierauf sind alle nicht im Gebrauch befindlichen Vorräte an:

1. Schlafdecken aus Wolle,
2. " " " gemischt mit Baumwolle oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen,
3. " " Baumwolle,
4. Haardecken,
5. Pferdedecken (Woilachs)

nach dem Stand am Beginn des 1. September 1915 zu melden.

Nicht meldepflichtig sind:

- a) Decken zu 1—4, die nicht ein Mindestgewicht von 1250 g sowie eine Mindestgröße von 130×180 cm (d. h. Mindestlänge von 180 und Mindestbreite von 130 cm) haben;
- b) Tischdecken, sogenannte Bettdecken (d. h. Tagesüberdecken oder Steppdecken, Divandecken, Kommodendecken, Reisedecken, Wandbehänge, Decken mit Fransen (sogenannte Reisedecken);
- c) Filzdecken;
- d) Vorräte an Decken, die geringer sind als (Mindestvorräte):

100 Stück von einer einzigen Qualität oder

300 Stück von sämtlichen meldepflichtigen Beständen insgesamt, gleichgültig wieviel von einer einzelnen Art vorrätig sind.

Die Meldungen müssen bis zum **12. September 1915** unter Benutzung der vorschriftsmäßig auszufüllenden amtlichen Meldecheine für Decken an das Webstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstraße 11, erstattet sein. Die amtlichen Meldecheine sind bei den örtlich zuständigen amtlichen Vertretungen des Handels (Handelskammer usw.) anzufordern.

Weitere Einzelheiten, auch in Bezug auf einzureichende Muster, Lagerbücher usw. sind aus der Bekanntmachung selbst zu ersehen.

Der Wortlaut der Bekanntmachung steht unter Nr. 694 dieses Kreisblattes.

696. Bekanntmachung.

1. Sämtliche unausgebildeten männlichen Personen, die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1895 geboren und im Frieden oder bei den Kriegsmusterungen die Entscheidungen „dauernd untauglich“ oder „ausgemustert“ oder „scheidet aus“ erhalten haben, haben sich sofort, spätestens bis zum 15. d. Mts. bei der Ortsbehörde ihres Aufenthaltsortes zu melden. Über diese Leute sind Listen nach dem Formular für die Landsturmlisten aufzustellen. Diese Listen sind mir bis spätestens den 18. September d. J. bestimmt einzureichen.

2. Sämtliche ausgebildeten Personen (ehemalige Personen des Beurlaubtenstaudes), die in der Zeit vom 8. September 1870 bis 31. Dezember 1895 geboren und aus jedem Militärverhältnis ausgeschieden sind, haben sich sofort, spätestens bis zum 15. d. Mts. bei dem Bezirkskommando, Meldeamt oder Bezirksfeldwebel zu melden.

Zusatz des Bezirkskommandos Kreuzburg.

Die zu Ziffer 2 genannten Personen aus dem Kreise Kreuzburg haben sich in der Zeit vom 12. bis zum 15. September 1915 beim Bezirksfeldwebel — hier — Hauptmeldeamt unter Vorlage der Militärpapiere **persönlich** zu melden.

Unterlassene und verspätete Anmeldungen werden nach den Kriegsgesetzen streng bestraft.

Kreuzburg OS., den 10. September 1915.

Der Königliche Landrat.
von Baerensprung.

697. Der schätzungsweise ermittelte Ertrag der diesjährigen Ernte an Brotgetreide gestattet es, sowohl das bisher vorgeschriebene Ausmahlungsverhältnis etwas zu mildern, wie auch einen etwas stärkeren Verbranch an Mehl zur menschlichen Nahrung zuzulassen. Das Direktorium der Verwaltungsabteilung der Reichsgetreidestelle hat daher mit Zustimmung des Kuratoriums auf Grund des § 14 der Bundesrats-

verordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 beschlossen, daß

1. Brotgetreide zur Herstellung von Mehl mindestens bis zu 75 vom Hundert auszumahlen ist,
2. die Mehlmenge, die täglich von den Brotbüchern verbraucht werden darf, auf 225 Gramm auf den Kopf erhöht wird,
3. die Menge, die der Selbstversorger verwenden darf, auf 10 Kilogramm auf den Kopf und Monat erhöht wird. Dabei entsprechen einem Kilogramm Brotgetreide 750 Gramm Mehl.

Die Bestimmung über das geringere Ausmahlungsverhältnis (Ziffer 1) tritt sofort in Kraft. Die Bestimmung zu 3 (Verbrauch der Selbstversorger) hat bereits für den Monat September Gültigkeit. Es verbleibt aber, worauf ich ausdrücklich hinweise, im übrigen bei den Bestimmungen der Anordnung des Kreisausschusses vom 26. Juli 1915 über den Getreide- und Mehlverbrauch der Selbstversorger (Kreisblatt Stück 31 Nr. 604). Nach wie vor dürfen die Selbstversorger ihr Getreide also nur gegen Mahlkarten ausmahlen lassen und die Mühlen Mahlaufträge nur gegen Abnahme der Mahlkarten und unter genauer Prüfung der Uebereinstimmung zwischen der zum Mahlen übergebenen Getreidemenge und der nach der Mahlkarte zum Vermahlen zugelassenen Menge übernehmen. Die hiernach für den Monat September für jeden Selbstversorger zum Mehrverbrauch zugelassene Menge von 1 Kilogramm Getreide wird bei Aussstellung der nächsten Mahlkarten berücksichtigt werden.

Die Bestimmung zu 2) über den höheren Mehlverbrauch der Brotbüchler tritt erst mit dem 20. September d. J. in Kraft. Dieserhalb verweise ich auf die hierunter abgedruckte Anordnung des Kreisausschusses die nunmehr mit der bisher die Abgabe von Mehl durch die Mühlen regelnden Anordnung des Kreisausschusses vom 28. April 1915 (Kreisblatt Stück 18 Nr. 365) in eine Anordnung zusammengefaßt ist. Es werden daher schon vom 20. September ab statt der bisherigen 4-Pfund-Brote solche im Gewichte von $4\frac{1}{2}$ Pfund und zwar bis zum 26. September zum Preise von 79 Pfennig verabfolgt werden. Die Abgabe dieser $4\frac{1}{2}$ -Pfund-Brote erfolgt auf 20 Abschnitte der jetzt in Geltung befindlichen Brotbücher, obwohl diese nur auf 4 Pfund lauten. Ich mache aber ausdrücklich darauf aufmerksam, daß diese $4\frac{1}{2}$ -Pfund-Brote nur auf solche Abschnitte verabfolgt werden dürfen, die auf die Woche vom 20. bis 26. September lauten, also nicht auf Abschnitte, die in den vorangegangenen Wochen etwa erpart sind.

Gleichzeitig ist es dem Kreisausschuß möglich geworden, das Roggennmehl statt bisher zu 33 Mf. vom 27. September ab zu 30 Mf. für den Doppelzentner abzugeben. Dieserhalb habe ich auch die Höchstpreise für Roggennmehl bei Abgabe an die Verbraucher und für Roggen- und Schrotbrot herabgesetzt (vergl. die unten abgedruckte Anordnung über Höchstpreise).

Einem vielfach geäußerten Wunsche entsprechend gelangt fortan auch in beschränktem Maße Weizengries und Kaiserzugsmehl zur Abgabe. Die Abgabe an die Verbraucher erfolgt aber nur gegen Brotmarken!

Angesichts dieser günstigeren Gestaltung unserer Brot- und Mehlversorgung warne ich die Bevölkerung aber dringend, nun etwa zu glauben, daß mit dem Brotgetreide nicht mehr dieselbe Sparsamkeit wie bisher erforderlich sei. Nur wenn wir weiter genau so wie bisher mit dem Brotgetreide haushalten, können wir damit auskommen, vielleicht auch hoffen, daß noch einmal etwas zugelegt wird, wenn sich das Erntergebnis erst voll übersehen läßt. Das Versüttern von Brotgetreide ist nach wie vor auss strengste verboten und mit schwerer Strafe bedroht. Wer Brotgetreide versüttet, versündigt sich am Vaterlande! Die Ortspolizeibehörden und Gendarmen weise ich hiermit wiederholz an, auf schärfste darüber zu wachen, daß kein Brotgetreide versüttet wird. Gerade jetzt ist die Versuchung, Brotgetreide zu versüttern, besonders groß. Es muß daher auch besonders scharf darüber gewacht werden, daß dies nicht geschieht.

Kreuzburg OS., den 8. September 1915.

Der Königliche Landrat. von Baerensprung.

698. Auf Grund der §§ 47, 48, 49 und 57 der Bundesratsverordnung über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915 v. m. 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) wird hiermit unter Zustimmung des Herrn Regierungspräsidenten in Oppeln mit Wirkung für den ganzen Kreis Kreuzburg folgende

Anordnung über den Verkehr mit Brot und Mehl erlassen:

1. Ausfuhrverbot.

§ 1.

Die Abgabe von Mehl und Brot nach Orten außerhalb des Kreises Kreuzburg ist nur mit Genehmigung des Landrats statthaft.

Händlern und Bäckern wird die Abgabe von Mehl und Brot zur Versorgung von Personen, die im Auslande wohnen oder sich aufhalten, verboten.

2. Abgabe von Mehl an die Bäcker, Händler und Konditoren.

§ 2.

Bäcker, Konditoren und Kleinhändler mit Mehl erhalten das von ihnen benötigte Mehl vom Kreise Kreuzburg und zwar aus den im Kreise gelegenen Mühlen oder sonstigen ihnen vom Kreisausschuß zu bezeichnenden Stellen. Die Abgabe des Mehls erfolgt ausschließlich gegen Mehlbezugskarten, die entweder zum Bezug von einem Doppelzentner (ein Ballen) oder von fünf Doppelzentnern (fünf Ballen) berechtigen.

Daneben gelangen Mehlbezugskarten für Weizengries und Kaiser auszugsmehl zur Ausgabe, die auf fünf Kilogramm lauten. Die Mehlbezugskarten werden nach näherer Vorschrift der §§ 3 u. 5 bis 7 in den Geschäftsräumen des Kreisausschusses ausgegeben. Anträge mittels Fernsprechers finden keine Berücksichtigung.

§ 3.

Für jeden Bäcker, Konditor und Kleinhändler ist der monatliche Mehlbedarf nach Maßgabe seines bisherigen Mehlverbrauchs festgesetzt. Die diesem Bedarf entsprechende Anzahl von Mehlbezugskarten wird ihm allmonatlich am ersten Monatstage vom Kreisausschuss zugesertigt.

Wer mit dem für ihn festgesetzten Mehlbedarf nicht auskommt, hat sich wegen Ueberweisung weiterer Mehlbezugskarten rechtzeitig an den Kreisausschuss zu wenden. Die Verabfolgung weiterer Mehlbezugskarten erfolgt nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortsbehörde über den tatsächlichen durch Brotmarken und Bescheinigungen (§ 11) nachgewiesenen Verbrauch seit dem Beginn des in Frage kommenden Monats.

§ 4.

Die Mühlen dürfen Mehl an Bäcker, Konditoren und Kleinhändler nur gegen Aushändigung der Mehlbezugskarten und nur in den sich aus diesen Karten ergebenden Mengen verabfolgen. Im Kleinhandel dürfen sie Mehl unmittelbar an Verbraucher nur gegen Brotmarken nach Maßgabe der Bestimmungen des §§ 10 und 11 abgeben. Jede andere Art der Abgabe von Mehl ist verboten, insbesondere eine vorschußweise Abgabe oder eine irgendwie verschleierte Abgabe (z. B. auf Lager geben).

Die Mühlen haben die Mehlbezugskarten sorgfältig aufzubewahren und am ersten Monatstage dem Kreisausschuss abzuliefern.

§ 5.

Der Bezugspreis des Mehles bei Abgabe durch die Mühlen an die Bäcker, Konditoren und Kleinhändler beträgt mit Wirkung vom 27. September 1915

30 Mark für den Doppelzentner Roggennmehl,

36 Mark für den Doppelzentner Weizenmehl.

Bis zum 26. September einschließlich beträgt der Preis wie bisher:

33 Mk. für den Doppelzentner Roggennmehl,

36 Mk. für den Doppelzentner Weizenmehl.

Die Abgabe von Kaiser auszugsmehl erfolgt zum Preise von 10,50 Mk. für 1 Kilogramm, die Abgabe von Weizengries zum Preise von 0,65 Mk. für 1 Kilogramm.

Diese Preise verstehen sich ohne Sack frei Eisenbahnwaggon oder Mühle. Bei leihweiser Hergabe von Säcken sind die Mühlen berechtigt, eine Sackleihgebühr von 10 Pfennig für den 2 Zentner-Sack und Monat zu berechnen. Werden die von den Mühlen gelieferten Säcke diesen nicht zurückgegeben, so unterliegt die Preisfestsetzung für den Sack der freien Vereinbarung.

§ 6.

Sämtliche Bäcker, Konditoren und Kleinhändler mit Mehl haben pünktlich am letzten jeden Monats

den genauen, an diesem Tage bei ihnen vorhandenen Bestand an Mehl, getrennt nach Roggennmehl, Weizenmehl, Weizengries und Kaiser auszugsmehl, dem Kreisausschusse und zwar unmittelbar anzugezeigen. Ergeben die dem Kreisausschusse zu erstattenden Anzeigen-Ersparnisse an Mehl im Laufe des verflossenen Monats, so tritt bei der Ueberweisung der Mehlbezugskarten für den folgenden Monat eine entsprechende Kürzung ein. Der Kreisausschuss behält sich vor, erforderlichenfalls größere Mengen ersparten Mehles einem anderen Bäcker, Konditor oder Kleinhändler mit Mehl zuzuweisen, dem das Mehl dann zum Einkaufspreise überlassen werden muß.

§ 7.

Die Bäcker, Konditoren und Kleinhändler mit Mehl haben keinen Anspruch darauf, das benötigte Mehl aus einer bestimmten Mühle zu beziehen. Weizengries und Kaiser auszugsmehl kann nur nach Maßgabe der vorhandenen beschränkten Vorräte abgegeben werden.

3. Herstellung der Backware.

§ 8.

In Bäckereien und Konditoreien dürfen nur Einheitsbrote hergestellt werden und zwar:

1. Roggenbrot mit höchstens 79 Gewichtsteilen Roggennmehl und mindestens 21 Gewichtsteilen Kartoffelslocken, Kartoffelwalzmehl oder Kartoffelstärkemehl, statt deren auch andere erlaubte Ersatzmittel, wie insbesondere Zucker, Gersten-, Hafer-, Reismehl oder Gerstenschrot verwendet werden können. Die Brote dürfen nur in Stücken von 2250 Gramm ($4\frac{1}{2}$ Pfund) und 1000 Gramm (2 Pfund) hergestellt werden.

Bei Verwendung gequetschter oder geriebener Kartoffeln sind den höchstens 79 Gewichtsteilen Roggennmehl mindestens 41 Gewichtsteile Kartoffeln zuzufügen.

Statt des Roggennmehls dürfen auch bis zu 30 Gewichtsteile Weizenmehl verwendet werden.

2. Schrotbrot aus reinem Roggennmehl, für dessen Gewinnung der Roggen aber der gesetzlichen Bestimmung entsprechend bis zu mehr als 93 vom Hundert durchgemahlen sein muß. Die Brote dürfen nur in Stücken von 2250 Gramm ($4\frac{1}{2}$ Pfund) und 1000 Gramm (2 Pfund) hergestellt werden.

3. Weißbrot in Form einer Semmel oder eines Bröckchens mit einem Verkaufsgewicht von 80 Gramm mit höchstens 85 vom Hundert Weizenmehl und mindestens 15 vom Hundert Roggennmehl. An Stelle des Roggennmehlzusatzes können Kartoffeln oder andere mehlartige Stoffe verwendet werden.

Für Zwieback mit höchstens 50 vom Hundert Weizenmehl wird ein Verkaufsgewicht nicht festgesetzt.

Die Bereitung und Abgabe aller übrigen Arten von Weizenbrot (Hörnchen, Kipfeln, Stangen) ist verboten.

Das Verkaufsgewicht muß bei Roggenbrot und Schrotbrot zu 1. und 2. 24 Stunden nach Fertigstellung vorhanden sein.

§ 9.

Auch darf an Roggen- und Weizengehl insgesamt nicht mehr als ein zehntel des Kuchengewichts enthalten.

4. Abgabe von Brot und Mehl an die Verbraucher.

§ 10.

Die Abgabe und Entnahme von Brot und Mehl an und durch die Verbraucher ist nur mit der Beschränkung zulässig, daß auf den Kopf der Bevölkerung 2250 Gramm ($4\frac{1}{2}$ Pfund) Brot oder 2160 Gramm Semmel (27 Semmeln) oder 1575 Gramm Mehl auf die Kalenderwoche entfallen. Die Brotmenge für in Gasthäusern übernachtende ortsfremde Personen richtet sich nach der Brotmenge der übrigen Einwohner. Die Zahl der Übernachtungsgäste wird von der Behörde unter Berücksichtigung der Durchschnittszahl der Besucher festgesetzt.

Den Inhabern von Schank-, Speise-, Kaffewirtschaften wird die Hälfte ihres bisherigen Verbrauchs an Brot und Mehl im Januar 1915 zugewiesen. Die unentgeltliche Abgabe von Brot und Mehl ist verboten. Für je eine Semmel oder Schnitte Brot wird ein Preis von 5 Pfennig festgesetzt.

Für Krankenhäuser, Schlafhäuser und andere öffentliche und private Anstalten erfolgt eine besondere Feststellung des Bedarfs von Fall zu Fall, wobei aber die allgemeinen Grundsätze des Absatzes 1 dieses Paragraphen zu beobachten sind.

§ 11.

Die Abgabe von Brot, Semmel und Mehl an die Verbraucher ist nur gegen Vorweisung der Brotbücher und Entnahme der abgegebenen Menge entsprechenden Anzahl von Abschnitten aus diesen gestattet. An Krankenhäuser und ähnliche Anstalten, an Gefängnisse wie an militärische Kommandostellen darf Brot, Semmel und Mehl auch gegen besondere von dem Leiter der Anstalt oder der Militärbehörde unterschriebene Bescheinigungen verabfolgt werden.

Die Bestimmungen der Ausführungsanweisung des Kreisausschusses zur Anordnung vom 6. März 1915 (Sonderbeilage zu Stück 10 des Kreisblattes) bleiben in Kraft.

5. Strafbestimmungen.

§ 12.

Wer den vorstehenden Anordnungen zuwiderhandelt, wird nach § 57 der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 (Reichsgesetzblatt Seite 363) mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. bestraft. Außerdem können Geschäfte und Mühlen, deren Inhaber oder Betriebsleiter sich in Befolgung der Pflichten unzuverlässig erweisen, die ihnen durch die erlassenen Verordnungen auferlegt sind, geschlossen werden.

6. Schlußbestimmungen.

§ 13.

Diese Anordnung tritt mit Beginn des 27. September 1915 in Kraft. Gleichzeitig treten die

Anordnung des Kreisausschusses vom 6. März 1915 (Sonderbeilage zu Stück 10 des Kreisblattes Nr. 195) — jedoch nicht die Ausführungsanweisung — nebst den dazu ergangenen abändernden Anordnungen des Landrats vom 30. März 1915 (Kreisblatt Stück 14 Nr. 263) und vom 6. Mai 1915 (2. Sonderbeilage zu Stück 18 des Kreisblattes Nr. 367), ferner die Anordnung des Kreisausschusses vom 28. April 1915 (Sonderbeilage zu Stück 18 des Kreisblattes Nr. 365) außer Kraft.

In der vom 20. bis 26. September 1915 laufenden Woche ist es aber bereits gestattet, statt der bisher zugelassenen 4 Pfund Roggenbrot $4\frac{1}{2}$ Pfund Roggen- oder Schrotbrot an die Verbraucher zu verabfolgen. Dieserhalb treten die Bestimmungen des § 8 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 bereits mit Beginn des 20. September 1915 in Kraft. Die Verabfolgung eines Roggen- oder Schrotbrotes im Gewicht von $4\frac{1}{2}$ Pfund darf in der gedachten Woche auf 20 jedoch nur für diese Woche gültige, an sich nur auf je 100 Gramm, zusammen also 2000 Gramm Brot lautende Abschnitte der zur Zeit im Verkehr befindlichen Brotbücher erfolgen. Eine erhöhte Abgabe von Semmeln und Mehl ist in dieser Woche noch nicht gestattet.

§ 14.

Bäcker und Mehldänder haben je einen Abdruck dieser Verordnung in ihren Verkaufs- und Arbeitsräumen auszuhängen.

Kreuzburg OS., den 8. September 1915.

Der Kreisausschuß des Kreises Kreuzburg.
von Baerensprung, von Jordan, Pietrusky,
von Kochitzki, Melzer, Reche.

Bemerkung.

Die für den mit dem 27. September 1915 beginnenden Zeitraum zur Ausgabe gelangenden Brotbücher zerfallen wöchentlich in 9 Abschnitte, deren jeder zum Bezuge von

250 Gramm Brot,
oder 175 Gramm Mehl,
oder 3 Semmeln im Gewicht von je 80 Gramm berechtigt.

699. Auf Grund des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 und der seit dem 21. Januar 1915 geltenden Fassung und der vom Herrn Minister für Handel und Gewerbe zu diesem Gesetze erlassenen Ausführungsbestimmungen vom 4. August 1915 setze ich hiermit mit Wirkung vom 27. September 1915 ab für den Umfang des Kreises Kreuzburg folgende

Höchstpreise für den Verkehr der Bäcker, Konditoren und Kleinänder mit den Verbrauchern

fest:	
für ein Pfund Roggenmehl	0,17 Mark,
für ein Pfund Kriegsweizenmehl	0,20 Mark,
für ein Pfund Kaiserzugsmehl	0,27 Mark
für ein Pfund Weizengries	0,35 Mark

für ein Roggen- oder Schrotbrot im Gewichte von 2 Pfund (1000 g) 0,32 Mark,
für ein Roggen- oder Schrotbrot im Gewichte von $4\frac{1}{2}$ Pfund (2250 g) 0,72 Mark,
für drei Semmeln im Gewichte von je 80 Gramm 0,12 Mark

In diesen Mehl- und Brotpreisen ist der Preis für eine etwaige Verpackung einbegriffen, so daß dafür eine besondere Bezahlung nicht verlangt werden darf.

Für die Woche vom 20. bis 27. September 1915 setze ich den Höchstpreis für die dann erstmalig zur Ausgabe gelangenden

Roggen- oder Schrotbrote im Gewichte von $4\frac{1}{2}$ Pfund (2250 g) auf 0,79 Mark fest. Im übrigen verbleibt es für die Woche vom 20. bis 26. September 1915 bei den in meiner Anordnung vom 28. April 1915 (Sonderbeilage zu Stück 18 des Kreisblattes Nr. 364) festgesetzten Höchstpreisen, an deren Stelle erst mit Ablauf des 26. September die oben festgesetzten Höchstpreise treten.

Bäcker, Konditoren und Kleinhändler mit Mehl haben einen Abdruck dieser Anordnung in ihren Verkaufsräumen auszuhängen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark bestraft.

Kreuzburg OS., den 8. September 1915.

Der Königliche Landrat. von Baerensprung.

700. Die Eisenbahnverwaltung hat einen Ausnahmetarif für Fischmarinaden, Fischkonserven, ferner für Erbsen-, Bohnen-, Linsen-, Wicken- und Rübenstroh zu Futter- und Streuzwecken erlassen, welcher von Interessenten in meinem Büro eingesehen werden kann.

Kreuzburg OS., den 31. August 1915.

701. Die Brustschnecke unter dem Pferdebestand des Rittergutes Rosen ist erloschen.

Kreuzburg OS., den 9. September 1915.

Der Königliche Landrat. von Baerensprung.

Bekanntmachungen des Kreisausschusses.

702. Gewählt, bestätigt und vereidet
für die Gemeinde Maßdorf

als 1. Schöffe der Freigärtner Karl Bragulla, dorfselbst.

Kreuzburg OS., den 30. August 1915.

703. Gewählt, bestätigt und vereidet
für die Gemeinde Wesendorf

1. der Kolonist Wilhelm Schirch als 1. Schöffe,
2. der Kolonist Johann Neukamm als Schöffenstellvertreter.

Kreuzburg OS., den 30. August 1915.

704. Gewählt, bestätigt und vereidet in den Vorstand der Entwässerungsgenossenschaft Kunzendorf
1. Erzpriester Scheich als Genossenschaftsvorsteher,
2. Ziegeleibesitzer Franz Stalek als Genossenschaftsvorsteher-Stellvertreter,
3. Bauer Josef Kaluzza als . . 1. Beisitzer,
4. Bauer Franz Krzencieffa als . . 2. "
5. Gärtner Franz Wodera als . . 3. "
6. Häusler Ignaz Jantos als . . 4. "
7. " Jakob Plewnia als 1. Stellvertreter,
8. Viertelbauer Martin Liebner als 2. Stellvertreter.

Kreuzburg OS., den 4. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses. von Baerensprung, Königlicher Landrat.

Bekanntmachung.

In letzter Zeit gehen bei mir Gesuche auf Beurlaubung von zu den Fahnen einberufenen Landwirten und Anträge auf Zurückstellung von noch nicht eingestellten Landwirten in einer erstaunlich großen Zahl ein. Einem großen Teil dieser Anträge konnte nicht entsprochen werden, teils weil die darin geltend gemachten Verhältnisse nach den für die Erlegazettel geltenden Bestimmungen nicht berücksichtigt werden konnten, teils, weil nur versucht wurde, die im Felde stehenden Angehörigen in die Heimat auf Urlaub zu bekommen, ohne daß ein dringender Notfall vorlag. Die Zahl der eingehenden Gesuche ist eine so ungeheure, daß ihre ordnungsmäßige Erledigung zur Unmöglichkeit wird. Bei dem jetzt in der Regel gesuchten Verfahren, diese Gesuche unmittelbar bei mir vorzulegen, oft erst in letzter Stunde, geht überdies eine kostbare Zeit verloren, da die Gesuche dann erst an die Amtsvorsteher zur Aufmerksamkeit gesandt werden müssen. Nach dem jetzt geltenden Vorschriften kann nur in den allerdringendsten Notfällen eine Berücksichtigung von Zurückstellungs- oder Urlaubsge suchen eintreten. Hierauf mache ich die Kreisangehörigen mit dem dringenden Ersuchen aufmerksam, sich in ihren Anträgen auf Beurlaubung oder Zurückstellung die größte Beschränkung auszuerlegen. Außerdem sehe ich mich im Interesse der Vereinfachung des Geschäftsverlaufs gezwungen, vorzuschreiben, daß alle Anträge auf Beurlaubungen und Zurückstellungen mir fortan durch die Hand der Amtsvorsteher, in den Städten des Magistrats vorgelegt werden.

Anträge, die diesen Erfordernissen nicht entsprechen, müßte ich ohne Weiteres zu den Alten nehmen, ohne daß die Gesuchsteller auf eine Antwort zu rechnen haben.

Den Herren Amtsvorsteher wie den Magistraten mache ich es dabei zur Pflicht, die Anträge einer sorgfältigen Prüfung und Begutachtung zu unterwerfen und unter genauer Darstellung der in Betracht kommenden Verhältnisse nur solche Gesuche zu befürworten, die wirklich äußerst dringend sind. Ich muß es ausschärfen, mißbilligen, wenn Amtsvorsteher nur aus Gesäßigkeit die Notwendigkeit eines Urlaubes oder einer Zurückstellung beschleunigen ohne daß ein zwingender Grund vorliegt.

Kreuzburg OS., den 2. September 1915.

Der Königliche Landrat. von Baerensprung.

Vorstehendes bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.
Konstadt OS., den 7. September 1915.

Der Magistrat.

Vereins - Drucksachen

liefern in geschmackvoller, sauberer Ausführung schnellstens die
Buchdruckerei E. Thielmann, Kreuzburg.

Zur dritten Kriegsanleihe.

Die erste Kriegsanleihe hat nicht weniger erbracht als $4\frac{1}{2}$ Milliarden. Die zweite mehr als das Doppelte.

Welcher Erfolg wird der dritten beschieden sein?

In Schätzung der Summen gehen die Meinungen der Sachverständigen auseinander, aber darin stimmen alle überein, daß die Voraussehungen für gutes Gelingen auch viermal gegeben sind.

1) An verfügbaren Geldern und Kapitalien fehlt es nicht.

Deutschland lebt nicht mehr in der Knappheit früherer Zeiten, 21 Milliarden betragen die Einlagen bei den Sparkassen, über 15 Milliarden liegen bei Banken und Genossenschaften. Auch jetzt, nachdem Millionen von Deichnern zweimal schon ihr Erspartes dem Vaterlande dargebracht haben, ist Geld in Fülle vorhanden. Freilich, die 13—14 Milliarden der ersten Anleihen spielen zu großem Teile wieder mit. Fast restlos sind sie in Deutschland verblieben. England und Frankreich zahlen, was sie aus Anleihen erlösen, an Amerika — Russland an Amerika und Japan, Deutschland aber zahlt an tausende und abertausende einheimischer Fabriken, einheimischer Lieferanten und Arbeiter. Die Hände wechseln, aber es sind deutsche Hände, die die Milliarden erhalten haben und willig sie den neuen Anleihen blenstbar machen. Ein Kreislauf des Geldes! Und sodann: große Ausgaben fallen fort im Kriege — für Ausdehnung der Industrie, Neueröffnung und dergl. Diesen ist hierfür verwendeten Summen suchen nach Anlage. Nicht minder auch Millionenerlöse aus dem Verkauf der Bestände und Lager. Der Ankauf der Rohstoffe ruht. So stehen auch diese Millionen nur in bescheidenem Maße dem Auslande zu.

2) Dank der Fülle des Geldes ist der Geldstand überaus leicht.

Er ist leichter noch als im Frühjahr und viel leichter als im vorigen Herbst. Die Sparkassen gewähren an Zinsen etwa $3\frac{1}{2}\%$. Die Einzahlungen auf die zweite Anleihe haben sie hinter sich und inzwischen beträchtliche Spargelder neu vereinnahmen können. Die Zinsen für Einlagen bei den Banken sind noch geringer. Für tägliches Geld $1\frac{1}{2}\%$! Nur solche Zinsen können die Banken vorgießen, denn ihre Kassen sind übersättigt. Die Einleger empfanden dies peinlich, bei Anleihe aber kommt es zugute.

3) Die Käufer der früheren Anleihen haben ein gutes Geschäft gemacht.

Wer vom Deutschen Reich 5%, erhält und daneben schon im Kriege einen Kursgewinn zu verbuchen hat, darf zufrieden sein. Selt die bislang über Gebühr bevorzugten fremdländischen Renten schon hinsichtlich der Zinsezahlung böse im Stich gelassen haben, sind die Staatsanleihen wieder in Gunst, wird namentlich die Kriegsanleihe geschätzt, die nicht im Stiche läuft und noch dazu hohe Zinsen gewährt.

4) Man weiß es im Volke: der Krieg kostet Geld und doppelt Geld, wenn jetzt doppelt so viele Soldaten im Felde stehen.

Man weiß aber auch: diese Vorsorge verbürgt uns den Sieg.

Der deutsche Krieger, der bei Tannenberg bei schweren Anfang mitgemacht, brennt darauf, jetzt auch bei dem Entscheidungskampf mitzutun. So auch das deutsche Volk. Es hat in bangeren Tagen die Kriegsschäden gefüllt. Es wird auch jetzt — und jetzt erst recht dabei sein, wo die Waffenfolge unserer Söhne — um bescheiden zu sprechen — die Zuversicht des Gelings gefestigt haben.

Zu den Anleihededingungen:

Der 5 prozentige Zinsfuß ist beibehalten.

Er wird auch diesmal starken Anreiz ausüben. Deutschland zahlte im Frieden 4 Prozent. Es hat für die Kriegsanleihen diesen Satz um Ein Prozent erhöht. Der Verlust Englands, gleich uns mit solcher Erhöhung auszukommen, ist missglückt. Es mußte zuletzt seinen Friedenssatz um volle 2 Prozent erhöhen: von $2\frac{1}{2}$ auf $4\frac{1}{2}$.

Der Preis der 5prozentigen Anleihe beträgt 99.

Schuldbuchintragungen kosten nur 98,80.

Der Ausgabekurs der ersten Anleihe stellte sich auf 97,50%, der der zweiten auf 98,50%. Die Kurse beider Anleihen haben inzwischen eine so wesentliche Erhöhung erfahren, daß der jetzt festgesetzte Kurs von 99 oder 98,80 als mäßig bezeichnet werden muß. Uebrigens genießt der Deichner noch Zinsvorteil. Es werden ihm 5% Stückzinsen vom Zahlungstage bis zum 1. April 1916, mit welchem Tage der Zinslauf der Anleihe beginnt, vorweg vergütet.

Vor dem Jahre 1924 ist die 5 prozentige Anleihe nicht kündbar.

Die neunjährige Laufzeit dürfte für Kursgewinn erfreuliche Aussichten eröffnen.

Diese Unkündbarkeit bedeutet aber nur, daß das Reich die Anleihe bis 1924 nicht kündigen und also auch den Zinsfuß nicht herabsetzen kann. Die Inhaber der Schuldbuchintragungen können natürlich über diese wie über jedes andere Wertpapier (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Die Deichner können die gezeichneten Beträge vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen oder auch die bis zum Januar 1916 geräumig bemessenen Einzahlungstermine innehalten.

Die frühere Bestimmung, wonach Bezeichnungen bis 1000 Mark voll bezahlt werden mußten, ist im Interesse der kleinen Deichner fallen gelassen.

Reichsschulanziehungen gelangen nicht zur Herausgabe, für die Reichsanleihe aber ist ein Höchstbetrag bei Herausgabe nicht festgelegt.

Es wird hierdurch auch diesmal der Nebelstand vermieden daß Zeichner leer ausgehen oder sich mit geringer Bezahlung zu begnügen haben.

Die Zeichnungen können vom 4. September bis zum 22. September, mittags 1 Uhr, vor- genommen werden.

Die Festsetzung einer mehrwöchigen Frist hat sich bewährt. Jedermann hat Zeit, sich Aufklärung zu verschaffen und in Muße seine Zeichnung vorzubereiten. Es empfiehlt sich aber, die Zeichnung nicht bis zum letzten Tage aufzuschieben.

Für Gelegenheit, die Zeichnungen anzudringen, ist wie beim letzten Male in ausgedehntestem Maße gesorgt.

Außer der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung, der Preußischen Centralgenossenschaftskasse, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg stehen alle Banken und Bankiers, alle Sparkassen und Lebensversicherungsgesellschaften, alle Kreditgenossenschaften, alle Postanstalten und in Preußen alle Königlichen Regierungs-Haupt- und Kreiskassen zur Verfügung.

Wer Stücke von 1000 Mark und darüber zeichnet, erhält auf Antrag Zwischenscheine.

Hiermit wird den Wünschen vieler Rechnung getragen. Technische Schwierigkeiten verbieten es, die Herausgabe von Zwischenscheinen auch auf kleinere Zeichner auszudehnen. Zum Ausgleich sollen aber kleine Zeichner bei Ausgabe der Stücke vorweg bestrebt werden.

Wenn hiernach hinsichtlich der Anleihebegebung im Wesentlichen alles beim Alten bleibt, so besteht die sichere Hoffnung, daß auch hinsichtlich der Freudigkeit und Begeisterung, mit der ganz Deutschland sich bei früheren Anleihen zuwandte, alles beim Alten bleibt.

Wer für das Wohl des Vaterlandes sorgt, sorgt für die eigene Zukunft. In allen Fällen deckt sich der Dienst am Vaterland mit eigenem Vorteil. Hier aber macht er sich daneben noch durch hohe Hinsen ganz unmittelbar bezahlt. Darum:

Wer zeichnen kann, der zeichne!

Große und kleine! Und jeder so viel als möglich!

Die wirtschaftliche Kraft unseres Volkes — desz sollen die Feinde inne werden — hält Stand wie die Krust unserer Heere!

Berlin, im September 1915.

Bekanntmachung.

Für Heu zur Verwendung im Inlande ist ein Ausnahmetarif von der Eisenbahnverwaltung erlassen worden. Interessenten können denselben in meinem Büro einsehen.

Kreuzburg OS., den 23. August 1915.

Der Königliche Landrat
von Baerensprung.

Ich sehe der Anmeldung des Bedarfs an Kartoffelstärke und an Kartoffelwalzmehl binnen 8 Tagen entgegen.

Kreuzburg OS., den 3. September 1915.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
gez. von Baerensprung, Königl. Landrat.

Veröffentlicht.

Konstadt OS., den 7. September 1915.

Der Magistrat.

Auf Anordnung des Kreisausschusses in Kreuzburg bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß mit dem Hasereinkauf für den Stadtbezirk Konstadt ebenfalls die hiesige Dampfwalzenmühle von E. Friedländer beauftragt worden ist.

Konstadt OS., den 6. September 1915.

Der Magistrat.

Landwirtschaftliche Winterschule zu Rosenberg OS.

Bei genügenden Anmeldungen, die tunlichst sofort bei dem Unterzeichneten schriftlich oder mündlich anzubringen sind, beginnt der Unterricht Anfang November.

Nähere Auskunft erteilt

Haselier, Direktor.

Jagd-Verpachtung.

Mittwoch den 22. September d. Js., nachmittags 4 Uhr wird im Maischäftschen Gasthause hierfür die hiesige Gemeindejagd von ca. 5000 Morgen auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. Januar 1916 ab öffentlich meistbietend verpachtet.

Die Pachtbedingungen liegen vom 7. bis 21. d. Ms. in der Wohnung des Unterzeichneten für Interessenten zur Einsicht aus.

Lowkowitz, den 7. September 1915.

Der Jagdvorsteher.
Mrosla.

Bekanntmachung.

Den Zeichnern auf die dritte Kriegsanleihe wird bekannt gegeben, daß die hiesige, im Reichsbankgebäude befindliche Darlehnskasse Darlehen, welche zur Einzahlung auf gezeichnete dritte Kriegsanleihe gewünscht werden, gegen Verpfändung von Wertpapieren und Schuldbuchforderungen zu einem Vorzugszinssatz von zurzeit $5\frac{1}{4}\%$ gewährt. Die Reichsbanknebenstellen in Kreuzburg, Neisse und Ratibor nehmen Darlehnsanträge sowie die zu verpfändenden Wertpapiere zur kostenlosen Weitergabe an die hiesige Darlehnskasse entgegen und stellen alle erforderlichen Formulare im Geschäftsräum oder auf dem Postwege zur Verfügung.

Döppeln, den 7. September 1915.

Reichsbankstelle.

Fünfprozentige Deutsche Reichsanleihe von 1915.

Dritte Kriegsanleihe.

Länger als Jahresfrist steht Deutschland einer Welt von Feinden gegenüber in schwerem Kampfe, wie er in der Geschichte nicht seinesgleichen findet. Ungeheuer sind die Opfer an Gut und Blut, die der gewaltige Krieg fordert. Gilt es doch, die Feinde niederzuringen, die der Zahl nach überlegen sind und sich die Vernichtung Deutschlands zum Ziel gesetzt haben. Diese Absicht wird nun den glänzenden Waffentaten von Heer und Flotte, an den großartigen wirtschaftlichen Leistungen des von einem einheitlichen nationalen Willen beseelten Deutschen Volkes zerschellen. Wir sehen, fest vertrauend auf unsere Kraft und die Reinheit des Gewissens, in dem von uns nicht gewollten Kriegen zuversichtlich der völligen Niederwerfung der Feinde und einem Frieden entgegen, der nach den Worten unseres Kaisers „uns die notwendigen militärischen, politischen und wirtschaftlichen Sicherheiten für die Zukunft bietet und die Bedingungen erfüllt zur ungehemmten Entfaltung unserer schaffenden Kräfte in der Heimat und auf dem freien Meere“. Dieses Ziel erfordert nicht nur den ganzen Helden- und Opfermut unserer vor dem Feinde stehenden Brüder, sondern auch die stärkste Auspauung unserer finanziellen Kraft. Das Deutsche Volk hat bereits bei zwei Kriegsanleihen seine Opferspendigkeit und seinen Siegeswillen bewundert. Jetzt ist eine dritte Kriegsanleihe ausgelegt worden. Ihr Erfolg wird hinter dem bisher Vollbrachten nicht zurückstehen, wenn jeder in Erfüllung seiner vaterländischen Pflicht seine verfügbaren Mittel der neuen Kriegsanleihe zuwendet.

Ausgegeben werden fünfprozentige Schuldverschreibungen der Reichsanleihe. Der Zeichnungspreis beträgt 99 %, bei Schuldbuchzeichnungen 98,80 %. Die Schuldverschreibungen sind wie bei der ersten und zweiten Kriegsanleihe bis zum 1. Oktober 1924 unkündbar, gewähren also 9 Jahre lang einen fünfprozentigen Zinsgenuss. Da aber die Ausgabe ein volles Prozent unter dem Nennwert erfolgt und außerdem eine Rückzahlung zum Nennwert nach einer Reihe von Jahren in Aussicht steht, so ist die wirkliche Verzinsung noch etwas höher als 5 vom Hundert. Die Unkündbarkeit bildet für den Zeichner kein Hindernis, über die Schuldverschreibungen auch vor dem 1. Oktober 1924 zu verfügen. Die neue Kriegsanleihe kann somit als eine ebenso sichere wie gewinnbringende Kapitalanlage allen Volkskreisen aufs wärmste empfohlen werden.

Für die Zeichnungen ist in umfassendster Weise Sorge getragen. Sie werden bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Rasseinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussische Staatsbank) und der Preussischen Zentral-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, bei jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft, endlich bei allen Postanstalten am Schalter erfolgen. Bei solcher Ausdehnung der Vermittlungsstellen ist den weitesten Volksklassen in allen Teilen des Reichs die bequemste Gelegenheit zur Beteiligung geboten.

Wer zeichnen will, hat sich zunächst einen Zeichnungsschein zu beschaffen, der bei den oorgenannten Stellen, für die Zeichnungen bei der Post bei der betreffenden Postanstalt, erhältlich ist und nur der Ausfüllung bedarf. Auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen sind briefliche Zeichnungen statthaft. Die Scheine für die Zeichnungen bei der Post haben, da es sich bei ihnen nur um eine Einzahlung handelt, eine vereinfachte Form. In den Landbestellbezirken und den kleineren Städten können diese Zeichnungsscheine schon durch den Postboten bezogen werden. Die ausgestellten Scheine sind in einem Umschlag mit der Adresse an die Post entweder dem Postboten mitzugeben oder ohne Marke in den nächsten Postbüros abzugeben.

Über das Geld braucht man zur Zeit der Zeichnung noch nicht sogleich zu verfügen, die Einzahlungen verteilen sich auf einen längeren Zeitraum. Die Zeichner können vom 30. September ab jederzeit voll bezahlen. Sie sind verpflichtet:

30 % des gezeichneten Betrages spätestens bis zum 18. Oktober 1915,
20 % " " " " " 24. November 1915,
25 % " " " " " 22. Dezember 1915,
25 % " " " " " 22. Januar 1916

zu bezahlen. Nur wer bei der Post zeichnet, muss schon zum 18. Oktober d. J. die Vollzahlung leisten. Im übrigen sind Teilzahlungen nach Bedürfnis zulässig, jedoch nur in runden, durch 100 teilbaren Beträgen. Auch die Beträge unter 100 Mark sind nicht sogleich in einer Summe fällig. Da die einzelne Zahlung nicht geringer als 100 Mark sein darf, so ist dem Zeichner kleinerer Beträge, namentlich von 100, 200, 300 und 400 Mark, eine weitgehende Entschließung darüber eingeräumt, an welchen Terminten er die Teilzahlung leisten will. So steht es demjenigen, welcher 100 Mark gezeichnet hat, frei, diesen Betrag erst am 22. Januar 1916 einzuzahlen. Der Zeichner von 200 Mark braucht die ersten 100 Mark erst am

24 November 1915, die übrigen 100 Mark erst am 22. Januar 1916 zu zahlen. Wer 300 Mark gezeichnet hat, hat gleichfalls bis zum 24. November 1915 nur 100 Mark, die zweiten 100 Mark am 22. Dezember, den Rest am 22. Januar 1916 zu zahlen. Es findet immer eine Verschiebung zum nächsten Zahlungstermin statt, solange nicht mindestens 100 Mark zu zahlen sind.

Der erste Zinschein ist am 1. Oktober 1916 fällig. Der Zinslauf beginnt also am 1. April 1916. Für die Zeit bis zum 1. April 1916 findet der Ausgleich zugunsten des Zeichners im Wege der Stückzinsberechnung statt, d. h. es werden dem Einzahler 5% Stückzinsen von dem auf die Einzahlung folgenden Tage ab im Wege der Anrechnung auf den einzuzahlenden Betrag vergütet. So betragen die Stückzinsen auf je 100 Mark berechnet:

	für Schuldbuch- Stücke eintragungen
für die Einzahlungen bis zum 30. September 1915	2,50 %, der Zeichner hat also in Wirklichkeit nur zu zahlen
am 18. Oktober 1915	2,25 %, " "
" " "	96,50 % 96,30 %
24. November 1915	1,75 %, " "
" " "	96,75 % 96,55 %
Für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, ermäßigt sich der Stückzinsbetrag um 25 Pfennig.	97,25 % 97,05 %

Für die Einzahlungen ist nicht erforderlich, daß der Zeichner das Geld bar bereitliegen hat. Wer über ein Guthaben bei einer Sparkasse oder einer Bank verfügt, kann dieses für die Einzahlungen in Anspruch nehmen. Sparkassen und Banken werden hinsichtlich der Abhebung namentlich dann das größte Entgegenkommen zeigen, wenn man bei ihnen die Zeichnung vorlässt. Besitzt der Zeichner Wertpapiere, so eröffnen ihm die Darlehnskassen des Reichs den Weg, durch Beleihung das erforderliche Darlehen zu erhalten. Für diese Darlehen, ist der Zinssatz um ein Viertelprozent ermäßigt, nämlich auf 5 $\frac{1}{4}$ %, während sonst der Darlehnszinssatz 5 $\frac{1}{2}$ % beträgt. Die Darlehnsnehmer werden hinsichtlich der Zeitdauer des Darlehens bei den Darlehnskassen das größte Entgegenkommen finden, gegebenenfalls im Wege der Verlängerung des gewährten Darlehens, so daß eine Kündigung zu ungelegener Zeit nicht zu besorgen ist.

Wer **Schuldbuchzeichnungen** wählt, genießt neben einer Kurevergütung von 20 Pfennig für je 100 Mark alle Vorteile des Schuldbuchs, die hauptsächlich darin bestehen, daß das Schuldbuch vor jedem Verlust durch Diebstahl, Feuer oder sonstiges Abhandenkommen der Schuldbeschreibungen schützt, mithin die Sorge der Aufbewahrung beseitigt und außerdem alle sonstigen Kosten der Vermögensverwaltung erspart, da die Eintragungen in das Schuldbuch sowie der Bezug der Zinsen vollständig gebührenfrei erfolgen. Nur die spätere Ausrechnung der Schuldbeschreibung, die jedoch nicht vor dem 15. Oktober 1916 zulässig sein soll, unterliegt einer mäßigen Gebühr. Die Zinsen erhält der Schuldbuchgläubiger durch die Post portofrei zugesandt; er kann sie aber auch fortlaufend seiner Bank, Sparkasse oder Genossenschaft überweisen lassen oder sie bei einer Reichsbankanstalt oder öffentlichen Kasse in Empfang nehmen. Angesichts der großen Vorteile, welche das Schuldbuch gewährt, ist eine möglichst lange Verbehaltszeit der Eintragung dringend zu raten.

Aus Vorstehendem ergibt sich, daß die Beteiligung an der Kriegsanleihe nach jeder Richtung auch den weniger bemittelten Volksklassen erleichtert ist. Die Anleihe stellt eine hochverzinsliche und unbedingt sichere Anlage dar. Darüber hinaus aber ist es eine Ehrensache des Deutschen Volkes, durch umfangreiche Zeichnungen die weiteren Mittel aufzubringen, deren Heer und Flotte zur Vollendung ihrer schweren Aufgaben in dem um Leben und Zukunft des Vaterlandes geführten Krieg unbedingt bedürfen.

Pferdeverkauf.

Die Landwirtschaftskammer für die Provinz Schlesien erlaubt diejenigen, welche auf den von ihr vom 29. Januar bis 7. Juni veranstalteten größeren Versteigerungen Pferde gekauft haben, unter Angabe des Kaufdatums ihre genauen Adressen sofort an die Hauptgeschäftsstelle Breslau X, Matthiasplatz 6, mitzuteilen.

gez. von Klixing.

Kutsch- und Arbeits-Räder

sertigt an und hält auf Lager

Christian Storck,
Joh. Robert Storck,
Wagen- und Räder-Fabrik,
Konstadt.

Torfstreu,
ca. 100 Ballen p. Waggon offeriert
Paul Nierle, Breslau,
Nikolaistadtgraben 22.

Feinste Schleswig-Holsteiner
Cafelbutter
zum billigsten Tagespreise.
Hans Wendt Nachf.
Husum (Schlesw.-Holst.)

- Flechtenkrankheiten -

nasse und trockene Flechte, Kopf-, Körper-, Bart- und Schuppenflechte, selbst in den veralt. und hartnäckigsten Fällen wende man sich vertrauenvoll schriftlich und mündlich an mich. Ertheile gern jedem Flechtenkranken Rat und Hilfe, wie man von dem schrecklichen Uebel befreit werden kann und wie ich mich selbst nach jahrelangem und schwerem Leiden geheilt habe. Feinste Referenzen. Dankesbriefen, Anerkennungen und Heilungen in hartnäckigen und alten Fällen liegen zur ges. Einsicht offen.

Wilhelm Kremer, Essen-Nuhr 17, Rüttenscheiderstr. 201.

Ein sicherer Schutz gegen Kopfschuss

für unsere Lieben im Felde:

Das Perioskop im Schützengraben

Preis nur 1,50 Mark.

Auswärtige Aufträge werden umgehend erledigt.

E. Thielmann's Buchhandl.